

**Beschluss des Landesschiedsgerichtes von Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland vom 28.11.2013, Aktenzeichen LSG-LSA 2013-10-23-c Feststellungsverfahren zur Zustellung von Ordnungsmaßnahmen**

**Antragsteller:** Pirat X

Der Antragsteller beantragt im Sinne eines Feststellungsverfahrens, ob eine Ordnungsmaßnahme durch den Vorstand wirksam sei, wenn diese nicht per Einschreiben, zugestellt wurde.

**Beschluss LSG-LSA 2013-10-23-c**

Das LSG-LSA stellt fest, dass zur formgerechten Benachrichtigung über eine Ordnungsmaßnahme keine Zustellung per Einschreiben notwendig ist.

**Begründung**

Ordnungsmaßnahmen im Landesverband Sachsen Anhalt werden laut §6 Abs 2 Landessatzung LSA gemäß Bundessatzung und Bundes-Schiedsgerichtsordnung behandelt. Eine Ordnungsmaßnahme ist demnach unter Angaben von Gründen dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen (§1 Abs.1 Satz 3 Bundessatzung). Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt (§126 Abs 3 BGB). Das zuständige PartG trifft für die Schriftform keine weiteren Regelungen, jedoch ist in Analogie zu §9b Abs. 2 Landessatzung LSA die schriftliche Form als Kommunikation mittels Brief, Email oder Fax zu interpretieren. Aus diesen Gründen wird festgestellt, dass zur formgerechten Benachrichtigung über eine Ordnungsmaßnahme keine Zustellung per Einschreiben notwendig ist.

gezeichnet Das Schiedsgericht des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Deutschland: Dominik Wondrousch, Björn Griebenow, Michel Vorsprach